Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren vom 1. November 2022

Grundsätzliches

Die angestrebten Anpassungen des Baugesetzbuchs geben wichtige Impulse hin zur Digitalisierung von Bauleitplanverfahren und sind damit im Grundsatz insgesamt begrüßenswert. Die Digitalisierung von Verfahren trägt zur Beschleunigung bei und eröffnet zudem die Einbeziehung weiterer Personengruppen in die Beteiligungsverfahren.

Wesentlich aus kommunaler Sicht ist, dass die geplanten Neuregelungen die Rechtssicherheit der Öffentlichkeitsbeteiligung und Bekanntmachung und damit auch des Bebauungsplans insgesamt steigern. Die Auswertung der Rechtsprechung zeigt, dass, insbesondere die öffentliche Auslegung und auch deren Bekanntmachung eine umfassende Fehlerquelle im Planverfahren darstellt. Von daher muss klargestellt werden, dass durch das neue Regelverfahren im Internet keine zweite potenzielle Fehlerquelle bei der Bekanntmachung und der Öffentlichkeitsbeteiligung neben der bisherigen analogen Öffentlichkeitsbeteiligung geschaffen wird. Für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Beteiligung muss es zukünftig allein auf die (korrekte) Internetveröffentlichung und die entsprechende Bekanntmachung ankommen. An die anderen, leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten sind dann jedenfalls keine formalen Ansprüche mehr zu stellen. Ob es dazu noch einer gesonderten Regelung bedarf, konnte angesichts der Kürze der Zeit für die Stellungnahme nicht geprüft werden – zumindest sollte die Begründung dies aber deutlich hervorheben.

Zu § 3 Abs. 2 Satz 6 – analoges Verfahren

Wichtig ist allerdings, dass auch für Menschen ohne Internetanschluss die analogen Beteiligungsmöglichkeiten weiter bestehen bleiben. Daher befürworten die Kommunalen Spitzenverbände, dass der Entwurf auch diese Form der Beteiligung weiterhin vorgibt, und halten die Regelung in § 3 Abs. 2 Satz 6 des Entwurfs für notwendig. Damit wird sichergestellt, dass der Hinweis auf die anderen Zugangsmöglichkeiten nicht nur in digitaler Form erfolgt. Allerdings erschließt sich das mit dem Satz 6 angestrebte (richtige) Ziel nicht ohne Weiteres aus der Gesetzesformulierung.

Wir regen an, diese Regelung klarer zu formulieren. Auf diesem Weg können Bauleitplanverfahren unter Beibehaltung rechtlich hochwertiger Standards insgesamt qualitativ weiterentwickelt und effektiv beschleunigt werden.

Zum Eilverfahren

Wenig nachvollziehbar ist das erneut sehr kurz angelegte Eilverfahren, welches eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem geplanten Reglungsgegenstand erschwert. Mit dem Planungssicherstellungsgesetz, das sich gerade im Verfahren zur erneuten Verlängerung befindet, sind die hier vorgesehenen digitalen Formen der Bekanntmachung und der Beteiligung bereits jetzt möglich.

Wir regen an, die Evaluation zum Planungssicherstellungsgesetz abzuwarten, um wichtige Hinweise aus der Anwendungspraxis in die gesetzlichen Bestimmungen mit aufnehmen zu können.

Zu § 3 Abs. 2 BauGB-E

Ziel der Regelung ist ausweislich der Begründung, das Regel-Ausnahmeverhältnisses auf eine digitale Öffentlichkeitsbeteiligung umzustellen, inklusive entsprechender Vorgaben für die Bekanntmachung. Darüber hinaus wird die Zur-Verfügung-Stellung der Planunterlagen auch mittels anderer, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten vorgesehen, um auch Personen ohne verfügbaren Internetanschluss Teilhabemöglichkeiten zu gewährleisten.

Wir begrüßen die Umstellung auf eine digitale Öffentlichkeitsbeteiligung. Sie ist geeignet, diese zu vereinfachen und die Verfügbarkeit und Einsichtnahmemöglichkeit der relevanten Unterlagen für einen umfassenden Zeitraum zu gewährleisten.

Wir regen zur Verbesserung der Übersichtlichkeit der neuen Bestimmung an, die erforderlichen inhaltlichen Vorgaben, so auch Satz 5, unter Satz 3 in Fortsetzung der Nummerierung zusammengefasst aufzuführen. Zur Vermeidung von Unsicherheiten sollte der Zusatz „in begründeten Fällen“ bei der Abgabe von Stellungnahmen außerhalb des elektronischen Wegs gestrichen werden.

Hier entsteht zusätzlicher Prüfaufwand für die Gemeinden. Sie würden dem Risiko ausgesetzt, die „begründeten Fälle“ ggf. nicht richtig gewichtet zu haben. Hinsichtlich der Klarheit des Satzes 6 verweisen wir auf unsere eingangs gemachten Ausführungen. Satz 7 kann gestrichen werden. Im Übrigen sollte die Regelung in § 3 Abs. 2 Satz 8 BauGB-E nicht auf die ausschließlich elektronische Mitteilung beschränkt werden.

Zu § 4 Abs. 2 BauGB-E

Die Vorschrift führt auch für die Behörden- und TöB-Beteiligung das digitale Verfahren als Regelverfahren ein. Das begrüßen wir, insbesondere dass § 4a Abs. 4 Satz 3 der derzeitigen Regelung, wonach auf Verlangen die Planunterlagen und die Begründung auch noch in Papierform übermittelt werden müssen, entfallen soll. In der Behörden- und TöB-Beteiligung sollte dies nicht mehr erforderlich sein.

Zu § 4a Abs. 3 BauGB-E

Die Vorschrift adressiert das Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Kontext von Ergänzungen und Änderungen von Planentwürfen. Die hiermit vorgesehene Reduktion der Stellungnahme-Möglichkeiten ist sinnvoll, um den erneuten Umfang der Auseinandersetzung maßvoll anzupassen und den Planungsaufwand insgesamt zu verkürzen.

Offen ist, inwiefern die Begrenzung der Stellungnahmeberechtigten nach Satz 4 praktisch handhabbar ist. Inwiefern die Grundzüge der Planung berührt sind, setzt nach der Rechtsprechung grundsätzlich eine umfassende Auseinandersetzung mit dem konkreten Bauleitplan voraus. Auch bedarf es einer weiteren Untersuchung welche Akteur/innen im Einzelfall Teil der betroffenen Öffentlichkeit sind. Die grundsätzlich wünschenswerte Möglichkeit kann insofern eine komplexe Prüfung auslösen.

Wir regen an, diese Regelung insofern im Kontext mit dem zusätzlichen Arbeitsaufwand kritisch zu prüfen.

Zu § 6 Abs. 4 BauGB-E

Wir teilen grundsätzlich das Ziel der Beschleunigung von Planungsverfahren. Aufgrund von Rückmeldungen aus der Praxis ist allerdings zu befürchten, dass die vorgeschlagene Änderung die betroffenen Verfahren nicht beschleunigen, sondern verkomplizieren und verlangsamen würde.

Im Regelfall werden nach Aussagen aus der kommunalen und insbesondere kreislichen Praxis z. B. Änderungen von Flächennutzungsplänen von den zuständigen Behörden schneller als in drei Monaten genehmigt. Dafür bräuchte es also keine Gesetzesänderung. Hingegen bedürfen problematische Verfahren bzw. umfassende Neuaufstellungen und dergleichen mehr Zeit, da hierfür bisweilen zur Genehmigung etwa andere Fachdienststellen zu beteiligen sind. Die Folge der vorgeschlagenen Verkürzung der Genehmigungsfrist auf einen Monat wäre, dass entweder die Genehmigung schnell versagt würde – was nicht im Sinne aller Beteiligten wäre – oder Pläne in die Fiktion laufen und dann mittelbar vor Gericht angegriffen und ggf. aufgehoben werden. Die Arbeitskapazitäten der zuständigen Behörden würden hierdurch noch stärker gebunden. In Anbetracht der Zeit, die für das gesamte Aufstellungsverfahren von solchen Plänen gebraucht wird, – in der Praxis nicht selten fünf Jahre – fallen die drei Monate am Ende nicht erheblich ins Gewicht. Eine ordentliche Genehmigungsprüfung kann hingegen erhebliche Folgeschäden für die Planung und weiteren Zeitverzug abwenden.

Wir regen an, die in § 6 Abs. 4 vorgesehene Verkürzung der Frist zur Genehmigung von Bauleitplänen durch die höhere Verwaltungsbehörde auf einen Monat nicht in das Gesetz aufzunehmen und die dreimonatige Frist beizubehalten.